

## Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Schulpflichtverordnung – SchPfIVO M-V



### Zur Vorlage bei der Schulleitung

|                                                         |              |        |
|---------------------------------------------------------|--------------|--------|
| Name, Vorname des Kindes                                | Geburtsdatum | Klasse |
| Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten / Telefonnummer |              |        |

### Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

- ☐ stundenweise: Datum von bis
- ☐ tageweise: vom bis

### Begründung

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung gemäß SchPfIVO M-V vor (ggf. Bescheinigung o. Ä. anfügen):

Uns / Mir ist bewusst, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss.

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss spätestens 5 Werktage vor dem benannten Zeitraum der Schulleitung vorliegen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift/en der sorgeberechtigten Person/en  
(Bei gemeinsamer Sorge müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.)

### Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- ☐ genehmigt.
- ☐ abgelehnt aus folgendem Grund: \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Stempel \_\_\_\_\_ Unterschrift der Rektorin / Konrektorin  
Das Original verbleibt bei den Sorgeberechtigten, eine Kopie wird in der Schülerakte abgelegt.

## Hinweise zur Antragstellung

### Schulgesetz M-V vom 10. September 2010

#### § 49 SchulG M-V – Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
  1. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
  2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
  3. **für die Einhaltung der Schulpflicht,**
  4. für ihre und seine Genesungspflege und
  5. für die Teilnahme der Schulpflichtigen oder des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

#### § 53 SchulG M-V – Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich.
- (3) Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht.

### Schulpflichtverordnung M-V vom 27. Juli 2021

#### § 8 SchPfIVO M-V – Beurlaubung vom Unterricht

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers [...] kann eine Schülerin oder ein Schüler **aus wichtigen Gründen** vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.
- (2) Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die zuständige Schulbehörde.

Als **wichtige Gründe** für eine Unterrichtsbefreiung werden angesehen:

- Wahrnehmung von Facharztterminen, die außerhalb der Unterrichtszeit nicht möglich sind
- Kuraufenthalte oder Rehabilitationsmaßnahmen, die aus gesundheitlichen Gründen zwingend während der Schulzeit notwendig sind
- Aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Teilnahme an künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Wettbewerben, Projekten oder Aufführungen
- Wahrnehmung von Terminen bei Beratungsstellen, Behörden oder sozialen Einrichtungen, die für das Kindeswohl oder die persönliche Entwicklung notwendig sind
- Begleitung von Familienangehörigen in dringenden medizinischen oder sozialen Notlagen, sofern die Beurlaubung für das Kindeswohl erforderlich ist
- Unaufschiebbare familiäre Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nicht in den Ferienzeitraum gelegt werden können